

# Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat  
am 17.10.2022



<b>Sachbearbeiter:</b> Frau Brabandt		<b>Amt:</b> Hauptamt		<b>Az.:</b> 021.131		<b>SV:</b> 70	
Datum	Gremium			TOP			
17.10.2022	Gemeinderat	öffentlich		7			

**TOP 7: Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Änderungen rot markiert)
  2. Ausfertigung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

I. Sachverhalt:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit trat am 01.09.2015 in Kraft. Aufgrund der seitdem enormen Entwicklung im Finanzwesen, entsprechen die Entschädigungssätze nicht mehr den heutigen Anforderungen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Entschädigungssätze für ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde anzupassen. Ein Vergleich mit umliegenden und vergleichbaren Gemeinden wurde durchgeführt. Die vorgeschlagenen Sätze wurden so gewählt, dass mittelfristig keine weitere Anpassung erfolgen muss und eine Angleichung an die umliegenden und vergleichbaren Kommunen erfolgt. Zudem sollen Regelungen zur Entschädigung im Friedhofswesen ergänzt werden.

Nachstehend werden die bisherigen Entschädigungssätze aufgeführt, daneben der Vorschlag der Verwaltung für die neuen Entschädigungssätze:

**§ 1 Abs. 2**

Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

	Bisher	Vorschlag neu
bis zu 3 Stunden	30,00 €	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	60,00 €	65,00 €

### § 3 Abs. 1

Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt

	<b>Bisher</b>	<b>Vorschlag neu</b>
als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von	35,00 € je Sitzung	45,00 € je Sitzung
als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von	20,00 € je Sitzung	25,00 € je Sitzung

Zudem soll die Satzung wie folgt ergänzt werden:

### § 4 Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen

(1) Sargträger erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 € pro Bestattung.

(2) Friedhofsordner erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Höhe von 100 € pro Urnenbestattung
2. in Höhe von 200 € pro Sargbestattung.

(3) Die Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen wird vierteljährlich im Nachhinein bezahlt.

Im Übrigen sollen die Textpassagen der Satzung unverändert bleiben.

#### II. Alternativen:

Keine Alternativen.

#### III. Finanzielle Auswirkungen:

Der Planansatz für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten erhöht sich entsprechend und wird ab dem Haushalt 2023 berücksichtigt und eingeplant.

#### IV. Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der in Anlage 2 dargestellten Form. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit öffentlich bekannt zu machen.

# Anlage 1

## Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen

### Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 17.10.2022 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	65,00 €

#### § 2

##### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 65,00 € nicht übersteigen.

# Anlage 1

## § 3

### **Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von **45,00 €** je Sitzung
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von **25,00 €** je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen) erfolgt die Entschädigung nach § 1.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird halbjährlich im Nachhinein bezahlt.

## § 4

### **Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen**

(1) Sargträger erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 €** pro Bestattung.

(2) Friedhofsordner erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Höhe von **100,00 €** pro Urnenbestattung
2. in Höhe von **200,00 €** pro Sargbestattung.

(3) Die Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen wird vierteljährlich im Nachhinein bezahlt.

## § 5

### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

# Anlage 1

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2015, in Kraft getreten am 01.09.2015, außer Kraft.

Schlierbach, den 21.10.2022

gez. Krötz  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlierbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 2

### Gemeinde Schlierbach Landkreis Göppingen

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlierbach hat am 17.10.2022 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden	35,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	50,00 €
von mehr als 6 Stunden	65,00 €

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 65,00 € nicht übersteigen.

## **Anlage 2**

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat**

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von 45,00 € je Sitzung
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen vor regelmäßigen Gemeinderatssitzungen in Höhe von 25,00 € je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen (z.B. Ausschusssitzungen) erfolgt die Entschädigung nach § 1.

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Gemeinderäte wird halbjährlich im Nachhinein bezahlt.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen**

(1) Sargträger erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 € pro Bestattung.

(2) Friedhofsordner erhalten für die Ausübung ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. in Höhe von 100,00 € pro Urnenbestattung
2. in Höhe von 200,00 € pro Sargbestattung.

(3) Die Aufwandsentschädigung für das Friedhofswesen wird vierteljährlich im Nachhinein bezahlt.

### **§ 5**

#### **Fahrtkostenerstattung**

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

## Anlage 2

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2015, in Kraft getreten am 01.09.2015, außer Kraft.

Schlierbach, den 21.10.2022

gez. Krötz  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schlierbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.